Satzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen über die

1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

auf der Grundlage aktueller Katasterunterlagen von 05-2019

M.: 1:2500

Ergänzungsgebiet

GEVENNARICHMEJEN

VOLLASSCHOSS UND

HGESCHQSS' //

- ----

ELASSENA

AWSSCHWESSLICH.

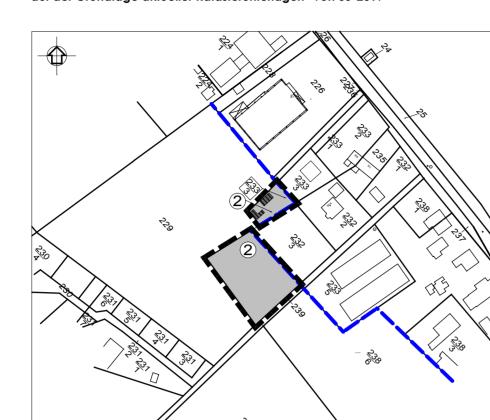
Ausschnitt aus der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für

den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 -

mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche der 1. Ergänzung

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M.: 1:2500

Ergänzungsgebiet 2 auf der Grundlage aktueller Katasterunterlagen von 05-2019



GEKENNZEICHNETEN FLACHEN WERDEN

- FINEM VOLLGESCHOSS UND AUBGEBAUTEM

DACHGESCHOSS ALS NICHTAGELGESCHOSS 108

المستنسرون الالباء وا

AUSSCHWESSLICH WOHNGEBÄUDE

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 2500

Ergänzungsgebiet 2

Ergänzungsgebiet 3

auf der Grundlage aktueller Katasterunterlagen von 03-2020



für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264

Planrechtliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung auf den Ergänzungsflächen gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Auf den Ergänzungsflächen sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zugelassen.

Festsetzungen zum Naturschutz gemäß § 9 (1) 20, 25 BauGB

Für die Ergänzungsflächen ist der Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V wie In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens

Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) 1 Stck. Baum (2 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14) aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärter gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken ist spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V sind zu beachten. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Bäume führen, sind nicht zulässig. Im Kronentraufbereich der gesetzlich geschützten Bäume sind jegliche Bodenabgrabungen sowie Bodenauffüllungen und Verdichtungen auszuschließen. Das Lagern von Baumaterialien im Kronentraufbereich der Bäume ist verboten. Nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen und maßgebliche Veränderungen des Kronenhabitus der Bäume sind nicht zulässig. Leitungsbauarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung bzw. in grabenlosen Verfahren durchzuführen.

Der sich im Ergänzungsgebiet 1 auf dem Flurstück 166/17 befindende Baum ist zu erhalten. Im Wurzelbereich des Baumes (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) sind Bodenabgrabungen, Bodenauffüllungen und -verdichtungen sowie weitere Schädigungen des Baumes auszuschließen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (1) LBauO M - V i. V. m. § 9 (4) BauGB)

1.2 Dachneigung

Für die Fassadenoberflächen der Hauptgebäude sind nur zulässig:

Verblendmauerwerk Glaskonstruktionen und

Naturholzverkleidungen für untergeordnete Flächen

Für die Hauptdachflächen der Hauptgebäude sind nur Neigungen zwischen 22° bis 49° zugelassen.

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 84 LBauO M-V

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. der Punkte 1.1 und 1.2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet

III. Naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

IV. Nachrichtliche Festsetzungen gemäß § 9 (6) BauGB i.V. m. WAbstVO M -V

Im <u>Ergänzungsgebiet 2</u> sind Innerhalb der Flächen des 30 m - Waldsicherheitsabstandes nur bauliche Anlagen zulässig, die gemäß Landesrecht (Waldabstandsverordnung MV) legitimiert sind. Anlagen, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, sind innerhalb des 30 m - Waldabstandes nicht erlaubt.

Hinweise

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Karlshagen. Daraus resultierende Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.

Belange des Denkmalschutzes gemäß § 9 (6) BauGB

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch jeder Zeit Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBI. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBL. MV \$. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-

3. Rechtsgrundlagen

Vorschriften) können im Amt "Usedom Nord" in 17454 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 01 im Bauamt Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBI. I S. 587), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), anzuwenden.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBL I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBI. M-V S. 682), des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), und § 5 der Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBI. M - V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ostseebad Karlshagen vom folgende 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264, erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 einbezogenen Flächen umfassen die Gebiete, welche innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung (Teil A) in der Fassung von eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen. Die beigefügte Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ostseebad Karlshagen Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am 24.04.2019.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V beteiligt

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Ostseebad Karlshagen hat am 25.06.2020 den Entwurf der 1. Fraänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Donnerstag

Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 03.08.2020 bis zum 04.09.2020 während folgender Zeiten:

von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag bis Freitag Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am 22.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden.

von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter https://amtusedomnord.de unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Karlshagen eingestellt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die von der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Gemeindevertretung Ostseebad Karlshagen hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde amvon der Gemeindevertretung Ostseebad Karlshagen Die Begründung zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für

den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 wurde mit Beschluss der

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Gemeindevertretung Ostseebad Karlshagen vom gebilligt.

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Der Usedomer Norden" am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBI. M - V S. 777) hingewiesen worden. Ergänzend wurden im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter https://amtusedomnord.de die Bekanntmachung der Satzung unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Karlshagen sowie die Satzungsfassung unter dem Link Ortsrecht, Gemeinde Karlshagen

Die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264 ist mit Ablauf des

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanZV Grenze des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen

- südlich der L 264

Ergänzungsgebiete ① bis ③ Satz 1 Nr. 3 Flurstücksbezeichnung Flurstücksgrenze Haupt-/Nebengebäude Nebengebäude

gemäß Kataster gemäß Luftbild nachrichtliche Darstellunger außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264

•——• Flurstücksgrenze

BauGB

Flurstücksbezeichnung Haupt-/Nebengebäude lt. Liegenschaftskarte/Luftbild

Grenze des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Ostseebad Karlshagen im Bereich der 1. Ergänzung

STANDORTANGABEN

Vorpommern - Greifswald Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Ergänzungsgebiet 1 - nördlich der Niederstraße

Flurstücke jeweils teilweise 163/1, 163/2, 163/5, 163/6, 164/1, 164/3, 164/5, 164/6, 166/4, 166/9

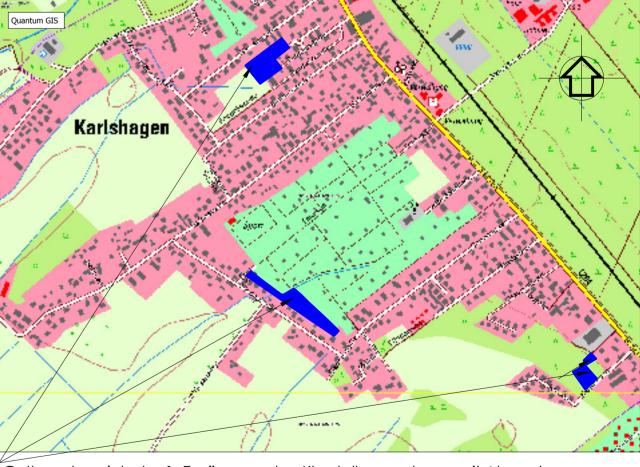
166/16, 166/18 und 166/21 sowie die Flurstücke 166/13, 166/14 und 166/17 <u>Ergänzungsgebiet 2 - südlich Einkaufsmarkt NETTO</u> Gemarkung Karlshagen

jeweils teilweise 232/3 und 233/3

<u>Ergänzungsgebiet 3 – nördlich der Pappelwende</u>

Flurstück 113/5, 113/6 teilweise, 113/10 und 113/11 teilweise

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264

Entwurfsfassung Planungsphase	03-2020 Datum	Hogh Gezeichnet	Lange Bearbeitet	Maßstab: 1 : 2500
Projekt:				
Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Karlshagen - südlich der L 264				UPE

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Projekt Nr. Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026